

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Antwort auf meinen Brief vom 15.01.2012 hat mich schon etwas erstaunt. Von einer Firma, die Lüftungstechnische Geräte produziert und vertreibt, hätte ich eine professionellere Argumentation erwartet. Eine ventilatorgestützte Lüftung mit ausschließlich Zuluftgeräten ist völlig anderen Bedingungen unterworfen und kann eine Fensterlüftung keinesfalls ersetzen. Es ist nämlich keine Ergänzung des Luftwechsels während der Nachtzeit. Auch wenn diese Lüftungsart nur 8 Stunden pro Tag und nur in den Schlafräumen eingesetzt wird, muss sie die Forderungen der anerkannten technischen Regeln erfüllen.

Durch das Überströmen der Luft aus den Schlafräumen in andere Räume wird die gesamte Wohnung beeinflusst. Die Luft wird dann von dort aus ebenfalls in die Umfassungskonstruktion gedrückt und durchnässt die Wärmedämmung. Bei drei Schlafräumen (wie in unseren Haus) sind das im Normalfall immerhin 180 m³/h.

Deshalb wird auch in der DIN 1946-6 der Einsatz von **Abluftdurchlässen** und die Begrenzung des Überdrucks auf 4 Pa gefordert. Sie aber halten diese Forderung, wie auch die in Ihrer eigenen bauaufsichtlichen Zulassung, dessen Inhalt Sie mir aus „konzernrechtlichen Gründen“ nicht zuschicken wollten, nicht ein. In der Zulassung Z-51.5-187 des DIBt vom 6. Mai 2011 heißt es unter Punkt 1.2 Anwendungsbereich: „Das dezentrale Zuluftgerät „Sonair F+“ ist zur Belüftung von Räumen, Wohnungen oder vergleichbaren Nutzungseinheiten **in Verbindung mit geeigneten Möglichkeiten zur Luftabströmung** verwendbar“.

Ihre Bemerkung, dass der Nutzer weiterhin die Möglichkeit hat, wie gewohnt manuell über das Fenster zu lüften, kann wohl im Zusammenhang mit dem Schallschutz in der Nachtzeit nicht ernst gemeint sein.

Weiterhin stelle ich fest, dass Sie keine Ergebnisse von Langzeituntersuchungen sowie bauphysikalische Gutachten zu der von Ihnen angewendeten Lüftungsart nachweisen können. Auch die Deckblätter von weiteren Prüfberichten ohne deren Inhalt haben für mich keine Aussagekraft.

Da Sie auf den Displays Ihrer Lüfter Markierungen angebracht haben (1 Person bzw. 2 Personen), die in Zusammenhang mit einer personenbezogenen Lüftrate (30 m³/h bzw. 60 m³/h) stehen, ist es schon erforderlich, dass der tatsächliche Volumenstrom, die Leistungsaufnahme und die Schallemission im eingebauten Zustand nachgemessen werden. Abhängig von der Dichtigkeit der Umhüllungskonstruktion des Raumes bzw. der Wohnung können hier große Unterschiede auftreten. Unter diesem Gesichtspunkt müssen auch die technischen Daten Ihres Lüfters bewertet werden. Einen Überdruck im Raum geben Sie dafür nicht an. Wenn Sie mir mitteilen, dass Intensivlüftung nach DIN 1946-6 nicht Ihren Ausgabenbereich erfasst und der Lüfter in den Nachtstunden mit 60 m³/h betrieben, keine größere Reduzierung der Raumtemperatur erreichen kann, muss ich feststellen, dass diese ventilatorgestützte Lüftungsart zum Schallschutz gegenüber der jetzigen Möglichkeit der Querlüftung mit den Fenstern große Nachteile für das Raumklima im Sommer verursacht. Bei entsprechenden Temperaturdifferenzen kann mit der Fenster-Querlüftung eine wesentliche Temperaturabsenkung erreicht werden. Aufgrund des Schallschutzes ist Querlüftung aber nicht mehr anwendbar.

Abschließend möchte ich feststellen, dass Sie mir auf meine konkreten Fragen nur sehr allgemein und auf einige (1a, 2b, 2c, 3b, 3c, 3d, 4a, 4c) gar nicht geantwortet haben.

Mit freundlichen Grüßen